ConLog GmbH
Werkstraße 2
63739 Aschaffenburg
Tel.: 06021 / 32 75 8 - 0
info@container-logistik.eu

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB, deutsche Fassung) der ConLog GmbH für Verkauf, Reparatur, Lagerung und Vermietung von Containern

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle laufenden und zukünftigen Verträge und Angebote der ConLog GmbH (im Folgenden ConLog genannt) für den Verkauf, für Reparatur-, Umbau-, Wartungs- und Montagearbeiten (im Folgenden kurz „Reparatur" genannt), die Lagerung sowie die Vermietung von Containern und dazugehörigem Gerät, Teilen von Containern und allen sonstigen Gegenständen und Geräten (im Folgenden kurz „Container" oder „Ware" genannt) sowie auch bei Lieferung der Container durch ConLog gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten diese Geschäftsbedingungen als angenommen und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sich aus dem Angebot nicht etwas anderes ergibt.

2.2 Aufträge sind für uns erst verbindlich, wenn und soweit wir eine Auftragsbestätigung erteilt haben.

2.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Unsere Mitarbeiter und Vertreter sind nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen über die Abänderung des Vertrages zu treffen. Solche Nebenabreden, Zusagen oder Vereinbarungen verpflichten uns nur nach entsprechender schriftlicher Ergänzung unserer Auftragsbestätigung.

3. Preise

3.1 Unsere Preise sind Nettopreise in Euro. Sie verstehen sich zuzüglich der am Liefertag geltenden Umsatzsteuer. Unsere Preise werden so kalkuliert, dass bei Reparaturen anfallendes Altmaterial ohne Vergütung in das Eigentum von ConLog übergeht.

3.2 Soweit nichts anderes angegeben ist, hält sich ConLog an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 5 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung von ConLog genannten Preise. Zwischenverkauf vorbehalten.

3.3 Verpackung, Porto, Frachtkosten (wie z.B. Genehmigungen, Begleitung, Absperrmaßnahmen, etc), Lagerkosten, Handling, Funktionskontrollen und Zoll werden gesondert berechnet.

4. Zahlung

4.1 Die Forderungen aus unseren Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, ohne Abzug zur sofortigen Zahlung fällig. ConLog ist berechtigt, vor der Leistungserbringung eine Vorauszahlung zu verlangen, bei Mietraten ist dies der Regelfall.

4.2 Zahlungen werden, soweit mehrere Forderungen offen stehen, ohne Rücksicht auf die Angaben des Kunden grundsätzlich auf etwaige Zinsen und Kosten, dann auf die älteste Forderung angerechnet.

4.3 Bei nicht fristgerechter Zahlung ist ConLog berechtigt 8 % Zinsen p.a. über dem Basiszinssatz als Verzugszins geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

4.4 Kommt der Kunde aus von ihm zu vertretenden Gründen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein oder liegt die begründete Besorgnis einer wesentlichen Vermögensverschlechterung oder Zahlungsunfähigkeit des Kunden vor, so ist ConLog berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. In diesem Fall sind wir auch berechtigt, die Lieferungen aus anderen laufenden Verträgen zu verweigern, bis alle fälligen Zahlungen erfolgt sind. Die Geltendmachung der Rechte vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen bleiben davon unberührt.

4.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von ConLog schriftlich anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm außerdem nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4.6 Bei Reparatur-, Umbau-, Wartungs- und Montagearbeiten stehen ConLog wegen unserer Forderungen aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an dem aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangten Auftragsgegenstand zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher ausgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht

ConLog GmbH
Werkstraße 2
63739 Aschaffenburg
Tel.: 06021 / 32 75 8 - 0
info@container-logistik.eu

nur, soweit diese unbestritten sind und ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

5. Lieferung, Übergabe und Gefahrübergang

5.1 Von ConLog in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart wurde.

5.2 ConLog ist berechtigt im Ganzen oder in Teilen zu liefern, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

5.3 Die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen setzt stets die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Die Lieferfrist beginnt nach Klarstellung sämtlicher Einzelheiten der Ausführung des Auftrages und des Eingangs aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und sonstigen vom Kunden zu machenden Angaben sowie nach Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung.

5.4 Sofern eine Versendung durch ConLog vereinbart wurde, erfolgt dies nur auf ausdrücklichen Wunsch sowie auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Wahl des Transportwegs und Transportmittels bleibt in diesem Falle alleine ConLog vorbehalten, es sei denn, der Kunde schreibt bindend schriftlich bei Auftragserteilung Transportweg und / oder -mittel vor.
Um den Kunden vom Transportrisiko zu entbinden, wird die Ware auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

5.5 Sofern Versendung / Transport durch einen anderen Lieferanten als ConLog vereinbart wurde, genügt ConLog seiner Verpflichtung bezüglich der festen Lieferfristen und Liefertermine durch die rechtzeitige und ordnungsgemäße Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonstige Beförderungsperson. Dies gilt auch für Teillieferungen.

5.6 Verzögert sich die Übergabe / Abholung infolge von Umständen, die nicht ConLog zu vertreten hat, geht die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung mit der Anzeige der Versand- / Abholungsbereitschaft auf den Kunden über. Dies gilt auch für Teillieferungen.

5.7 Wird die Versand- / Abholungsbereitschaft der Ware dem Kunden angezeigt und diese nicht wie vereinbart abgeholt, so werden ab dem der Anzeige folgenden Tag dem Kunden Lagerkosten berechnet.

6. Annahmeverzug, Lieferverzögerung

6.1 Gerät der Kunde mit der Abnahme auch nur einer Teillieferung in Verzug, so ist ConLog nach Ablauf einer von uns zu setzenden Frist von mindestens einer Woche berechtigt, vom gesamten Vertrag oder von Teilen davon zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung in Bezug auf den gesamten Vertrag oder Teilen davon zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz statt der Leistung, so beträgt der zu ersetzende Schaden pauschal 25 % des Kaufpreises zzgl. etwaiger Umsatzsteuer, wenn ConLog nicht einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweisen.

6.2 Wird ConLog durch Umstände, die erst nach Vertragsabschluss erkennbar wurden, insbesondere durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Eingriffe, Versorgungsschwierigkeiten, Verkehrsstörungen, außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse, unvorhersehbare Betriebsstörungen, nicht vorhersehbare fehlende rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten oder aus anderen gleichartigen Gründen an der rechtzeitigen Erfüllung der Lieferverpflichtungen gehindert, ruht die Lieferverpflichtung für die Dauer des Hindernisses und im Umfang ihrer Wirkung.
ConLog hat den Kunden unverzüglich darüber zu unterrichten, dass und aus welchen Gründen die zeitweise Behinderung oder Unmöglichkeit der Lieferung eingetreten ist. Ist das Ruhen der Lieferverpflichtung für den Kunden nicht zumutbar, so ist er nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. ConLog hat die Nichtlieferung oder verspätete Lieferung aus den o.g. Gründen nicht zu vertreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz ist ausgeschlossen.

7. Vereinbarungen Verkauf

7.1 Der Kunde ist nach dem Kauf eines Containers verpflichtet, umgehend ein etwaiges auf dem Liefergegenstand befindliches Logo, Prefix und die CSC-Plakette zu entfernen sowie die Ware zu neutralisieren. Erfolgt die Neutralisierung verspätet oder gar nicht, so hat der Kunde ConLog von etwaigen Ansprüchen Dritter frei zu halten.

7.2 Bestellt der Kunde einen neuen Container, der für den Verkauf von ConLog aus dem Ausland importiert wird, so stimmt der Kunde damit überein, dass der Container hierfür mit Ladung benutzt werden darf. Hierdurch kann es zu Gebrauchsspuren und Verschmutzungen kommen.

7.3 ConLog behält sich bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Diese bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von ConLog.

7.4 Der Kunde hat die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Er darf über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen, es sei denn der Abnehmer des Kunden hat eine Abtretung der gegen ihn gerichteten Forderungen ausgeschlossen. Gegenüber seinen Abnehmern hat der Kunde vertraglich die Aufrechnung und die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts auszuschließen.

ConLog GmbH
Werkstraße 2
63739 Aschaffenburg
Tel.: 06021 / 32 75 8 - 0
info@container-logistik.eu

7.5 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises tritt der Kunde schon jetzt sicherungshalber alle Forderungen gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsgegenständen an ConLog ab. ConLog nimmt die Abtretung an. Die Befugnis des Kunden zur Verfügung über Vorbehaltsgegenstände erlischt, wenn der Kunde in Vermögensverfall gerät oder zu geraten droht oder ConLog die Zustimmung zur Verfügung wegen vertragswidrigen Verhaltens des Kunden widerruft.

7.6 Im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens, insbesondere wegen Zahlungsverzug, ist ConLog nach Fristsetzung zur Zahlung berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsgegenstände zu verlangen, diese aus dem Besitz des Kunden wegzunehmen und zu diesem Zweck die Räumlichkeiten des Kunden zu betreten. Der Fristsetzung bedarf es nicht in den im Gesetz genannten Fällen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie eine Pfändung der Vorbehaltsgegenstände gelten als Rücktritt vom Vertrag.

7.7 Der Kunde hat die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln, kostenlos zu verwahren sowie zu versichern. Etwaige Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Kunde für die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware an ConLog ab. ConLog nimmt die Abtretung an.

7.8 Im Falle einer Pfändung bzw. Insolvenz hat der Kunde alle Beteiligten umgehend darüber zu informieren, dass und an welcher Ware Eigentumsvorbehalte von ConLog bestehen, um die Wahrung der Rechte von ConLog zu sichern.

8. Vereinbarungen Umbau / Reparatur

8.1 Grundlage des Angebotes für einen Umbau eines Containers ist die von dem Kunden zur Verfügung gestellte technische Zeichnung mit Bemaßung (Ausführungszeichnung). Der Umbau erfolgt auf der Grundlage, der von dem Kunden erstellten und übergebenen Ausführungszeichnung. Die Zeichnung hat den Vorgaben von ConLog zu entsprechen.

8.2 ConLog ist verpflichtet, Mängel der Ausführungszeichnung zu rügen. Wenn diese nicht geklärt werden, hat der Kunde die Zeichnung nachzubessern.

8.3 ConLog kann eine Zwischenabnahme von dem Kunden verlangen, insbesondere wenn der Umbauplan auf den Container aufgebracht wurde und nach dem Abschluss der Schweißarbeiten bevor der Container lackiert wird.

8.4 Die Bestimmung von Umfang und Zweckmäßigkeit einer Reparatur obliegt allein dem Auftraggeber. Die Stellungnahme einer Klassifikationsgesellschaft darf ConLog ungeprüft zugrunde legen.

9. Vereinbarungen Vermietung

9.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, dauert die Mietzeit vom Aufsetzen bis zum Absetzen des Containers, jeweils am Depot von ConLog. In dieser Zeit ist der Mieter verantwortlich für jegliche Risiken, Einschließlich Verlust und Beschädigung, der durch Gebrauch und Transport entstehen. Die Erhaltung und Instandhaltung während der Mietzeit obliegt dem Mieter. Entsprechende Risiken sind vom Mieter auf eigene Kosten durch Abschluss ausreichender Versicherungen – auch für den Fall des Vandalismus – abzudecken, worüber auf Aufforderung der Mieter gegenüber ConLog Nachweis zu führen hat.

9.2 Vor Überlassung der Mietsache hat der Mieter an ConLog ein Kaution von € 2.000 zu zahlen. Dem Mieter wird der Container im ordnungsgemäßen Zustand leer und gereinigt überlassen. In diesem Zustand hat der Mieter den Container auch zurückzugeben. Der Zustand der Mietsache wird jeweils zu Beginn bzw. Ende der Mietzeit in einem schriftlichen Protokoll festgehalten, wobei Abweichungen, mit Ausnahme einer vertragsgemäßen Nutzung, vom Mieter zu entschädigen sind. Ein- und Umbauten sind dem Mieter ohne schriftliche Zustimmung verboten.

9.3 Eine Stornierung ist nur bis 7 Werktage vor Mietbeginn möglich. Verspätete Stornierungen lösen Stornierungskosten von pauschal € 500 aus, die vom Mieter zu tragen sind. Erfolgt die Stornierung weniger als 24 Stunden vor Mietbeginn, werden zusätzlich die Kosten der Ausfallfracht in Rechnung gestellt. Ein weitergehender Schadensersatz bleibt vorbehalten.

9.4 Das Mietverhältnis kann von jeder Vertragspartei schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen bis zum Monatsende nach Ablauf einer Mindestmietzeit von 30 Tagen gekündigt werden. Die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer fristlosen Kündigung bleibt der Mieter zum Schadensersatz in Höhe des vereinbarten Mietzinses verpflichtet.

9.5 Sofern der Mieter nicht personenidentisch mit dem Grundstückseigentümer ist, auf dessen Grundstück der Container stehen soll, legt der Mieter ConLog eine schriftliche Erklärung des Grundstückseigentümers vor, dass dieser den Container vergütungsfrei duldet und ConLog zum Abladen / Aufladen das Grundstück vergütungsfrei betreten darf.

9.6 Der Mieter räumt ConLog das Recht ein, den Mietgegenstand bis zu 8 Wochen kostenlos, für die nach Mietende beginnende Demontage und Rücktransport stehen zu lassen (Nachlaufstandzeit).

9.7 Jede Untervermietung bzw. Nutzung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von ConLog gestattet. Für den Fall der Untervermietung bzw. Nutzung durch Dritte, tritt der Mieter Ansprüche aus der Untervermietung bzw. der Nutzung an ConLog ab.

ConLog GmbH
Werkstraße 2
63739 Aschaffenburg
Tel.: 06021 / 32 75 8 - 0
info@container-logistik.eu

9.8 Der Mietgegenstand darf vom vereinbarten Standort nicht entfernt oder beseitigt werden. Dieses ist nur mit schriftlicher Zustimmung von ConLog gestattet, wobei die Gefahr des Standortwechsels vom Mieter zu tragen ist.

9.9 Der Mieter hat auf seine Kosten den Gegenstand vor Zugriffen Dritter (z.B. Vollstreckungsmaßnahmen), gleich aus welchem Rechtsgrund, zu schützen. Von solchen Zugriffen hat der Mieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen ConLog unverzüglich zu unterrichten.

10. Weitere Pflichten des Kunden

10.1 ConLog weist darauf hin, dass es Aufgabe des Kunden ist, sich zuvor über gesetzliche und behördliche sowie die Verwendung der Ware betreffenden Vorgaben zu informieren und die Einhaltung dieser sicherzustellen. Die Prüfung der Eignung der Ware für die von dem Kunden beabsichtigten Zwecke, obliegt allein dem Kunden.

10.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrtswege sowie der Arbeitsplatz für die Geräte von ConLog einer Achslast von 12 Tonnen standhalten und frei zugänglich sind. Sollten die Gegebenheiten nicht diesen Vorgaben entsprechen, ist ConLog berechtigt ein Abladen / Aufladen der Ware abzubrechen und auf Kosten und Gefahr des Kunden die Rückfahrt anzutreten. ConLog unterrichtet den Kunden hiervon unverzüglich. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

11. Mängelrüge und Gewährleistung

11.1 Der Kunde hat die Container unverzüglich nach Ablieferung auf Mängel hin zu untersuchen.

11.2 Lieferungen gelten als genehmigt, wenn ConLog nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 7 Werktagen nach Ablieferung oder ansonsten binnen 7 Werktagen nach Entdeckung des Mangels oder ab dem Zeitpunkt, in dem der Mangel bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes erkennbar war, zugegangen ist.

11.3 Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch Beschädigung oder falsche Bedienung durch den Kunden oder Nichtbeachtung der Betriebs- oder Wartungsanweisungen von ConLog verursacht werden. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für Mängel durch Verschleiß und Überbeanspruchung mechanischer Teile sowie Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder normale Abnutzung.

11.4 Soweit ein Mangel eines neu hergestellten Containers vorliegt, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder verweigert der Verkäufer die Leistung ernsthaft und endgültig, kann der Kunde nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder einen Anspruch auf Minderung des Kaufpreises geltend machen. Bei einem neu hergestellten Container (one way) sind Mängel durch transportbedingte Gebrauchsspuren wie Kratzer oder Dellen ausgeschlossen.

11.5 Erwirbt der Kunde einen nicht neu hergestellten gebrauchten Container, so erfolgt dies unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und “wie besichtigt”. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Eigenschaft ausdrücklich zugesichert hat.

11.6 Die zur Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten tragen wir nur insoweit, wie sie für eine Nacherfüllung am vereinbarten Lieferort anfallen.

11.7 Sämtliche Ansprüche, die aus der Mangelhaftigkeit eines neu hergestellten Containers hergeleitet werden, einschließlich etwaiger Ansprüche auf Schadensersatz, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware, nicht jedoch bei Vorsatz. Dies gilt auch nicht bei der Entstehung eines Schadens aus der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit.

11.8 Im Übrigen sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, wenn infolge von Weiterversand oder Be- bzw. Verarbeitung der von uns gelieferten Container oder ähnlichem unsererseits nicht mehr einwandfrei geprüft und festgestellt werden kann, ob ein Mangel der Ware tatsächlich bei Ablieferung vorlag.

11.9 Gewährleistungsansprüche gegen ConLog stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

12. Haftung

12.1 ConLog haftet für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12.2 Schadensersatzansprüche aufgrund leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten durch unsere Organe, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sind ausgeschlossen.

12.3 Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch unsere Organe, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften wir unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt nur für vertragstypische, voraussehbare Schäden und nicht für entfernte Folgeschäden.

12.4 Außer in den Fällen von Vorsatz, einer Haftung wegen arglistigen Verhaltens, garantierter Beschaffenheitsmerkmale oder nach dem Produkthaftungsgesetz sowie einer Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist die Haftung von ConLog für ent-

ConLog GmbH
Werkstraße 2
63739 Aschaffenburg
Tel.: 06021 / 32 75 8 - 0
info@container-logistik.eu

gangenen Gewinn, reine Vermögensschäden, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie sonstige mittelbare und Folgeschäden ausgeschlossen.

Neueste Fassung 09-2025